



kfz-innung schwaben

Satzung

**der Kfz-Innung Schwaben
in der Fassung vom 21. Mai 2014**



kfz-innung-schwaben
körperschaft
des öffentlichen rechts

tel 0821 74946-0
fax 0821 74946-66

info@kfz-innung-schwaben.de
www.kfz-innung-schwaben.de

postfach 41 01 47
86069 augsburg

robert-bosch-straße 1
86167 augsburg



Impressum

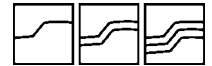
Verantwortlich für
Herausgabe und Inhalt

Alois Huber, Obermeister
Petra Brandl, Geschäftsleitung

Kfz-Innung Schwaben
Robert-Bosch-Straße 1
86167 Augsburg
Telefon: 0821 74946-0
Fax: 0821 74946-66
E-Mail: info@kfz-innung-schwaben.de
www.kfz-innung-schwaben.de

Satz und Gestaltung

Evelyne Schellemann



Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform	5
§ 1	5
Fachgebiet	5
§ 2	5
Aufgaben	5
§ 3 (§ 54 HwO)	5
§ 4 (§ 57 HwO)	6
Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft	7
§ 5	7
Mitgliedschaft	7
§ 6 (§ 58 HwO)	7
§ 7	7
§ 8	7
§ 9	8
§ 10	8
§ 11	8
Gast- und Ehrenmitglieder	8
§ 12 (§ 59 HwO)	8
Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 13	9
§ 14	9
§ 15	9
§ 16	9
§ 17	9
Organe	10
§ 18	10
Innungsversammlung	10
§ 19	10
§ 20	11
§ 21	11
§ 22	11
§ 23	12
§ 24	12
§ 25	12
Vorstand	12
§ 26 (§ 66 HwO)	12
§ 27	13
§ 28	14
§ 29	14
Ausschüsse	14
§ 30	14
Ständige Ausschüsse	15
§ 31	15
Ausschuss für die Berufsbildung	15
§ 32 (§ 67 HwO)	15
§ 33	15
Gesellenprüfungsausschuss	15
§ 34	15
Rechnungsprüfungsausschuss	15
§ 35	15



Fachgruppen und Fachausschüsse	16
§ 36	16
Gesellenausschuss	16
§ 37 (Allgemeines)	16
§ 38 (Gesellenausschuss)	16
§ 39 (Wahlvorstand)	17
§ 40 (Wahl)	17
§ 41 (Wahlverfahren und Durchführung der Wahl)	17
§ 42 (Erfolglosigkeit der Wahl)	17
§ 43 (Sitzungen des Gesellenausschusses)	18
§ 44 (Schlussbestimmungen)	18
Ehrenamtlichkeit	18
§ 45	18
Geschäftsführung	18
§ 46	18
Beauftragte	19
§ 47	19
Beiträge	19
§ 48 (§ 73 HwO)	19
Haushaltsplan, Jahresrechnung	20
§ 49	20
§ 50	20
§ 51	20
§ 52	20
Vermögensverwaltung	21
§ 53	21
Schadenshaftung	21
§ 54 (§ 74 HwO)	21
Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung	21
§ 55 (§§ 76 - 78 HwO)	21
§ 56	21
§ 57	21
§ 58	22
§ 59	22
Aufsicht	22
§ 60	22
Bekanntmachungen	22
§ 61	22
Übergangsvorschrift	22
§ 62	22
Schlussbestimmung	23
§ 63	23
Satzung eines Sondervermögens „Bildungszentrum“	23
§ 1	23
§ 2	23
§ 3	23
§ 4	23
§ 5	23



Name, Sitz, Bezirk und Rechtsform

§ 1

(1) Die Handwerksinnung führt den Namen:

Kfz-Innung Schwaben

- (1) Ihr Sitz ist in Augsburg.
- (2) Ihr Bezirk umfasst den Regierungsbezirk Schwaben.
- (3) Die Kfz-Innung Schwaben ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe:

Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk

sowie Zweiradmechanikerhandwerk und Fahrzeugverwerter,

einschließlich des Handels mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Ersatzteilen und Zubehör.

Aufgaben

§ 3 (§ 54 HwO)

- (1) Aufgabe der Kfz-Innung Schwaben ist es, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie
 1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen;
 2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden^{*)} anzustreben;
 3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Berufsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zwecke hat sie ein Berufsbildungszentrum errichtet und führt überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen durch;
 4. die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist;
 5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten;
 6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken;
 7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern;
 8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten zu erstellen und Auskünfte zu erteilen;

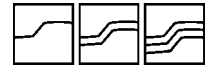
^{*)} Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit der Satzung wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung /z.B. Meister/innen, Gesellen/innen, der/die Auszubildende) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.



9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Kfz-Innung Schwaben soll
1. zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise, der Betriebsführung und der Wettbewerbsfähigkeit schaffen und fördern;
 2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten;
 3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen;
 4. die Zusammenarbeit mit artverwandten Handwerken, Gewerben und handwerksähnlichen Gewerben wie z. B. Karosseriebauer, Lackierer, Fahrzeugaufbereiter u. ä. durch Schaffung entsprechender Einrichtungen fördern.
- (3) Die Kfz-Innung Schwaben kann
1. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für alle Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten;
 2. bei Streitigkeiten zwischen den zu ihren gewerblichen Interessen tätigen Innungsmitgliedern und ihren Kunden auf Antrag vermitteln. Zu diesem Zweck hat die Kfz-Innung Schwaben eine Schlichtungsstelle des schwäbischen Kfz-Gewerbes gebildet. Im Falle eines Schiedsantrages gegen einen Betrieb verpflichtet die Innungsmitgliedschaft auch ohne ausdrückliche Einwilligung zur Unterwerfung unter das Schlichtungsverfahren. Näheres regelt eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.
- (4) Die Kfz-Innung Schwaben kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen, auch soweit diese den Handelsbereich betreffen, durchführen. Insbesondere kann sie im Zuge einer gemeinsamen Zielrichtung und gemeinsamer Interessen im Kfz-Gewerbe mit dem Verein schwaben-mobil e.V. eine Kooperation zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben schließen. Das Nähere regelt ein Gesellschaftsvertrag. Für die zur Vertretung der Kfz-Innung Schwaben berechtigten Personen gilt in Angelegenheiten dieser Kooperation eine Befreiung von § 181 BGB.
- (5) Die Kfz-Innung Schwaben führt keine Tarifverhandlungen und schließt keine Tarifverträge. Eine mögliche Tarifbindung der Mitgliedsbetriebe über eine Mitgliedschaft der Innung im Landesinnungsverband bleibt unberührt.
- (6) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 (§ 57 HwO)

- (1) Soll in der Kfz-Innung Schwaben eine Einrichtung der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehenen Art getroffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Genehmigung der zuständigen Handwerkskammer.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.



Zugehörigkeit zur Kreishandwerkerschaft

§ 5

- (1) Die Kfz-Innung Schwaben gehört der für ihren Sitz zuständigen Kreishandwerkerschaft an.
- (2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Kfz-Innung Schwaben werden dadurch nicht berührt.

Mitgliedschaft

§ 6 (§ 58 HwO)

- (1) Mitglied der Kfz-Innung Schwaben kann jeder Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes werden, der das Gewerbe ausübt, für welches die Innung gebildet ist und den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht.
- (2) Inhaber eines Betriebes ist jede in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, also nicht etwa der einzelne Gesellschafter. Eine juristische Person übt die Mitgliedschaft in der Kfz-Innung Schwaben über den gesetzlichen Vertreter und eine Personengesellschaft über den von ihr bestimmten Gesellschafter aus.
- (3) Dem Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes, das den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Kfz-Innung Schwaben nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Kfz-Innung nach § 10 der Satzung rechtfertigen würden.
- (4) Die Mitglieder der Kfz-Innung Schwaben haben gleiche Rechte und Pflichten. Von der Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bedingungen kann zugunsten Einzelner nicht abgesehen werden.
- (5) Jedes Innungsmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Kfz-Innung Schwaben nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzung und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Innung Schwaben mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzung sowie die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Kfz-Innung Schwaben zu befolgen.

§ 7

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Kfz-Innung Schwaben schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb 8 Wochen. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Innungsversammlung.
- (2) Für die Aufnahme wird eine angemessene Aufnahmegebühr erhoben, die mit der Zustellung des Bescheides über die Aufnahme in die Innung fällig ist.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Leistungen der Innung können ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.



- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. dem Austritt (§ 9),
 2. dem Ausschluss (§ 10),
 3. der Löschung aus der Handwerksrolle.
- (3) Wird nach dem Tode eines Mitglieds der Kfz-Innung Schwaben dessen Handwerksbetrieb nach § 4 HwO fortgeführt, so gehen die Rechte und Pflichten aus der Innungsmitgliedschaft auf die Person über, die den Betrieb fortführt.

§ 9

Der Austritt eines Mitglieds aus der Kfz-Innung Schwaben kann unter Einhaltung einer einwöchigen Frist erfolgen und ist schriftlich mitzuteilen.

§ 10

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes der Kfz-Innung Schwaben können Mitglieder aus der Innung ausgeschlossen werden, wenn sie
1. gegen die Satzung gröblich und beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Kfz-Innung Schwaben trotz Abmahnung nicht befolgen;
 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind;
 3. wiederholt gröblich gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs verstoßen.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

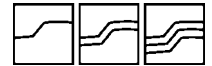
§ 11

In Fällen des § 8 Abs. 2 verlieren Mitglieder alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Kfz-Innung Schwaben errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällt, fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Kfz-Innung Schwaben oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

Gast- und Ehrenmitglieder

§ 12 (§ 59 HwO)

- (1) Personen, die sich um die Förderung der Kfz-Innung Schwaben oder eines der von ihr umfassten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehemaligen Obermeistern kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung der Titel des Ehrenobermeisters verliehen werden.
- (3) Die Kfz-Innung Schwaben kann solche natürlichen und juristischen Personen, Institute, Vereine und andere Organisationen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk bzw. handwerksähnlichen Gewerbe, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen und die Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen. Auf Gastmitglieder sind die §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, 9 bis 11 der Satzung entsprechend anzuwenden.



- (4) Über die Aufnahme von Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (5) § 48 gilt für Gastmitglieder entsprechend, sofern der Vorstand für sie nicht gesonderte Beiträge festsetzt.
- (6) Gast- und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme an den Innungsversammlungen teilnehmen.

Wahlrecht, Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 13

Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die der Kfz-Innung Schwaben angehörenden Inhaber eines Betriebes eines Handwerks bzw. eines handwerksähnlichen Gewerbes. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

§ 14

- (1) In einem zulassungspflichtigen Handwerk kann ein nach § 13 stimmberechtigtes Mitglied sein Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinen Vollmachtgebern gegenüber der Kfz-Innung Schwaben obliegen. Die Übertragung und die Übernahme der Rechte bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Kfz-Innung Schwaben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für juristische Personen und die in § 4 HwO genannten Betriebsinhaber.

§ 15

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen nicht,
 - 1. die die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren haben, oder denen diese Fähigkeiten und Rechte rechtskräftig aberkannt worden sind, während der Dauer des Verlustes oder während der im Urteil bestimmten Zeit.
 - 2. die unter Betreuung stehen oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- (2) Stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind Personen außerdem nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und der Kfz-Innung Schwaben betrifft.

§ 16

Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Innungsmitglieder, welche mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.

§ 17

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die wahlberechtigten Einzelmitglieder der Kfz-Innung Schwaben, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Kfz-Innung Schwaben angehörenden Personengesellschaft oder die gesetzlichen Vertreter der der Kfz-Innung Schwaben angehörenden juristischen Personen, welche das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Wählbar zu Mitgliedern der Ausschüsse sind, soweit das Gesetz dies zulässt, auch Nichtmitglieder.



- (3) Mitglieder des Vorstandes der Kfz-Innung Schwaben und ihrer Ausschüsse, ihrer Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband und Mitglieder des Gesellenausschusses verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen oder wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung. Im Falle des Abs. 1, letzter HS bleibt das Mitglied bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (4) Die Wahlzeit beträgt für alle Gremien der Kfz-Innung Schwaben drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Organe

§ 18

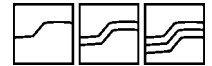
Die Organe der Kfz-Innung Schwaben sind

1. die Innungsversammlung (§§ 19 ff),
2. der Vorstand (§§ 26 ff),
3. die Ausschüsse (§§ 32 ff).

Innungsversammlung

§ 19

- (1) Die Mitglieder der Kfz-Innung Schwaben bilden die Innungsversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kfz-Innung Schwaben, soweit nicht der Vorstand oder die Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der Innungsversammlung obliegen im Besonderen:
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren. Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 4. die Wahl des Vorstandes und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind sowie die Vertreter der Kfz-Innung Schwaben zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband;
 5. die Wahl der Arbeitgeber als Mitglieder des Gesellenprüfungsausschusses;
 6. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
 7. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer;
 8. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Wert oder Kunstwert haben,
 - c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,



- d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kfz-Innung Schwaben fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - e) die Anlegung des Innungsvermögens;
9. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Kfz-Innung Schwaben;
 10. die Beschlussfassung über Errichtung, Änderung und Auflösung von Einrichtungen i.S. des § 3 Abs. 3 Nr. 2;
 11. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Innung Schwaben geschaffen werden sollen;
 12. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Landesinnungsverband;
 13. die Übertragung der Geschäftsführung der Kfz-Innung Schwaben auf die Kreishandwerkerschaft;
- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Innungsversammlung erstreckt sich auch auf die durch die Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Kfz-Innung Schwaben, soweit nicht über Nr. 10 durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 7, 8, 9 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (5) Soll die Innungsversammlung den Beitritt zum Landesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 12) oder den Austritt beschließen, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Innungsversammlung zu setzen und hierzu der Landesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über die Ablehnung des Beitritts oder den Austritt aus dem Landesinnungsverband ist einem Vertreter des Landesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben.

§ 20

Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel jährlich statt. Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kfz-Innung Schwaben es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kfz-Innung Schwaben, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 21

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister) lädt zur Innungsversammlung mindestens eine Woche vor der Sitzung entweder schriftlich oder durch Anzeige in dem Bekanntmachungsblatt der Kfz-Innung Schwaben unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 22

- (1) Der Obermeister, in dessen Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum zu weisen.



- (3) Über den Verlauf der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 45 Abs. 2), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.
- (4) Die Innungsversammlung ist nicht öffentlich. Ausnahmen kann die Innungsversammlung zulassen.

§ 23

- (1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 sowie in § 26 Abs. 3, Satz 1, Abs. 9 und § 56 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Sie erfolgen durch Zuruf oder Handzeichen, es sei denn, jemand widerspricht.
- (2) Stimmenthaltungen, nicht abgegebene oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die – sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung, die Auflösung der Kfz-Innung Schwaben oder den Widerruf der Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder handelt – mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Angelegenheiten, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, können nur dann nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesellenausschusses mit der Behandlung der Angelegenheit einverstanden sind.

§ 24

- (1) Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Wahlen durch Zuruf oder Handzeichen sind mit Ausnahme der Wahl der Obermeister zulässig, es sei denn, jemand widerspricht.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- (4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Neinstimmen maßgebend. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Wahlen müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 25

Die Innungsversammlung regelt ihre Geschäftsordnung, soweit die Satzung keine näheren Vorschriften trifft, durch Beschluss.

Vorstand

§ 26 (§ 66 HwO)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, zwei Stellvertretern und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Der Betriebssitz mindestens eines Vorstandsmitgliedes soll sich im Landkreis Lindau befinden. Der Obermeister und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollen in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen.



- (2) Der Vorstand wird von der Innungsversammlung aus den nach § 17 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt.
- (3) Der Obermeister und seine Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Erhält keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinschaftlich in einem Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied.
- (5) Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.
- (6) Die Wahl des Obermeisters und seiner Stellvertreter findet unter der Leitung eines von der Innungsversammlung gewählten Wahlausschusses statt, der aus zwei Personen besteht. Mit der Wahlleitung kann auch ein Ehrenmitglied beauftragt werden. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann unter der Leitung des Obermeisters stattfinden.
- (7) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.
- (8) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (9) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Einberufung der Innungsversammlung in der Tagesordnung verzeichnet ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (10) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

§ 27

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.
- (2) Der Obermeister lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 37 Abs. 2), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und die Sitzung leiten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.



§ 28

- (1) Der Vorstand vertritt die Kfz-Innung Schwaben gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, welche die Kfz-Innung Schwaben vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen mit Ausnahme bei laufenden Geschäften der Verwaltung der Schriftform.
- (2) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes zusammen oder dem Geschäftsführer zusammen mit wenigstens einem der Vorstandsmitglieder übertragen. Eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Niederschrift hierüber ist der Handwerkskammer einzureichen. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet Anwendung.
- (3) Ist der Kfz-Innung Schwaben gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

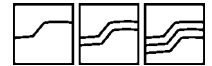
§ 29

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kfz-Innung Schwaben, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihres Amtes und der Innungsgeschäfte verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

Ausschüsse

§ 30

- (1) Die Kfz-Innung Schwaben bildet Ausschüsse. Diese können in Form von ständigen Ausschüssen oder Sonderausschüssen für einzelne Angelegenheiten gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen an den Vorstand zu berichten; über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Kfz-Innung Schwaben. Welches Organ zuständig ist, bemisst sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein.



Ständige Ausschüsse

§ 31

Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Innungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht. § 26 Abs. 9 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.

Ausschuss für die Berufsbildung

§ 32 (§ 67 HwO)

- (1) Zur Förderung der Berufsbildung wird ein Ausschuss für die Berufsbildung errichtet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern.
- (3) Die Hälfte der Beisitzer werden von der Innungsversammlung aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, die andere Hälfte von dem Gesellenausschuss aus der Zahl der wählbaren Gesellen gewählt.
- (4) Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung gemäß § 68 Abs. 4 HwO teil.
- (5) Der Ausschuss soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

§ 33

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, insbesondere folgende Gegenstände zu beraten:

1. Die Vorschriften über die Lehrlingsausbildung (§ 19 Abs. 2 Nr. 7),
2. Stellungnahmen in Verfahren zur Entziehung der Befugnis zum Einstellen und Ausbilden von Auszubildenden, soweit die Kfz-Innung Schwaben damit befasst wird.

Gesellenprüfungsausschuss

§ 34

- (1) Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung hierzu erteilt, errichtet die Kfz-Innung Schwaben für ihren Bezirk nach Maßgabe der Prüfungsordnung einen oder mehrere Gesellenprüfungsausschüsse, die für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Auszubildenden der in der Kfz-Innung Schwaben vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe zuständig sind.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt die Kfz-Innung Schwaben, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 35

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Kfz-Innung Schwaben zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten sowie Kassenprüfungen nach § 51 Abs. 2 vorzunehmen.



Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 36

- (1) Die Kfz-Innung Schwaben kann für das im Rahmen des § 2 genannte Fachgebiet Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die auf dem Fachgebiet tätig sind, für das die Fachgruppe gebildet ist.
- (2) Jede Fachgruppe bildet einen Fachausschuss, der aus einem Vorsitzenden (Fachgruppenobmann) und zwei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern der Fachgruppe gewählt; auf die Wahl findet § 17 Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende des Fachausschusses (Fachgruppenobmann) vertritt die fachlichen Interessen der Fachgruppe bei dem Fachausschuss des Landesinnungsverbandes.
- (4) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Handwerks bzw. handwerksähnlichen Gewerbes in der Kfz-Innung Schwaben zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand der Kfz-Innung Schwaben mitteilen.
- (5) Zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse der Kfz-Innung Schwaben, bei denen Angelegenheiten eines bestimmten Fachgebietes beraten werden, ist der Fachgruppenvorsitzende mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (6) Über Beratungen der Fachgruppen und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die dem Vorstand der Kfz-Innung Schwaben einzureichen sind.

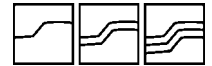
Gesellenausschuss

§ 37 (Allgemeines)

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen ist bei der Kfz-Innung Schwaben ein Gesellenausschuss zu errichten. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die Beteiligung des Gesellenausschusses hat nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insb. § 68 HwO) zu erfolgen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Gesellenausschusses ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der HwO, sofern nicht die Satzung nachfolgend ergänzende Bestimmungen enthält.

§ 38 (Gesellenausschuss)

- (1) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Lehrabschlussprüfung abgelegt hat und wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Gesellenausschusses bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (4) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle im Sinne von § 71 Abs. 1 HwO.
- (5) Die Nichtberechtigung von Personen zur Wahl des Gesellenausschusses richtet sich nach § 15 der Satzung analog.
- (6) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung denen bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungs- und des Wahlvorstandes können diese Bescheinigungen in Listen zusammengefasst werden.



§ 39 (Wahlvorstand)

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Kfz-Innung Schwaben unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen den Voraussetzungen des § 71 HwO entsprechen. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Kfz-Innung Schwaben die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 40 (Wahl)

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt den Tag der Wahl, den Abstimmungsort und die Abstimmungszeit. Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Innung nicht ersetzt. Die Kfz-Innung Schwaben hat die Wahlberechtigten mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zur Vornahme der Wahl durch Bekanntmachung in ihrem Veröffentlichungsorgan einzuladen. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.
- (2) Der Wahlleiter leitet die Versammlung der Wahlberechtigten. Er hat bei der Eröffnung der Versammlung darauf aufmerksam zu machen, dass mit Ausnahme der Vertreter der Handwerkskammer, nur wahlberechtigte Personen an der Versammlung teilnehmen können und Personen, die nicht wahlberechtigt sind, aufzufordern, den Versammlungsraum zu verlassen.
- (3) Wahlvorschläge können durch Zuruf gemacht werden.
- (4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, als Mitglieder oder Stellvertreter zum Gesellenausschuss zu wählen sind.

§ 41 (Wahlverfahren und Durchführung der Wahl)

- (1) Der Wahlleiter händigt den ausweisungspflichtigen Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.
- (2) Der Wahlberechtigte wählt durch Bezeichnung des Vor- und Zunamens des Bewerbers.
- (3) Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten drei als Mitglieder, die folgenden drei als Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 42 (Erfolglosigkeit der Wahl)

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist von der Kfz-Innung Schwaben in ihrem Veröffentlichungsorgan innerhalb von zwei Wochen seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten Gesellen auf diese Aufforderung hinzuweisen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes zuzulassen.
- (2) In der Aufforderung der Kfz-Innung Schwaben zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge bekannt zu geben.
- (3) Die Bewerber sind mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Straße zu bezeichnen.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von 30 Tagen seit der Aufforderung bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Mit jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von sechs Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Straße angeben.



- (5) Der Wahlvorstand prüft die Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen.
- (6) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so wird Briefwahl durchgeführt. Dabei sind die geheime Wahl sowie die Wahlberechtigung sicherzustellen. Das Nähere bestimmt der Wahlvorstand.
- (7) Der Wahlvorstand sammelt die fristgerecht eingegangenen Stimmen.
- (8) Die Sitze im Gesellenausschuss werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches System) verteilt.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und dem Vorstand der Innung auszuhändigen ist.
- (10) Der Vorstand der Kfz-Innung Schwaben prüft das Ergebnis der Wahl und stellt fest, ob die Gewählten die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Wahl erfüllen.

§ 43 (Sitzungen des Gesellenausschusses)

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlung des Gesellenausschusses.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 44 (Schlussbestimmungen)

Im Übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

Ehrenamtlichkeit

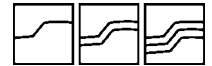
§ 45

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen wird Ersatz gewährt. Dem Obermeister, seinen Stellvertretern sowie den weiteren Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Innungsversammlung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.
- (2) Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnisse ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Ausgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung auf Antrag an den Betriebsinhaber zu zahlen.

Geschäftsführung

§ 46

- (1) Die Kfz-Innung Schwaben errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Laufende Geschäfte sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (2) Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.



- (3) Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um ihn betreffende Angelegenheiten handelt. An Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen.
- (4) Die Anstellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Innungsversammlung.
- (5) Der Geschäftsführer oder ein Bevollmächtigter kann die Innungsmitglieder in für das schwäbische Kraftfahrzeuggewerbe allgemein bedeutsamen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Beauftragte

§ 47

- (1) Die Kfz-Innung Schwaben kann Beauftragte bestellen und sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstiger von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Obermeister und Geschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.
- (3) Die Beauftragten sind befugt, die Betriebsräume und Betriebseinrichtungen des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen.
- (4) Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die gewünschten Unterlagen vorzulegen.

Beiträge

§ 48 (§ 73 HwO)

- (1) Die der Kfz-Innung Schwaben und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Zu den Kosten des Gesellenausschusses zählen auch die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die dem Arbeitgeber durch die Freistellung der Mitglieder des Gesellenausschusses von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen.
- (2) Die Kfz-Innung Schwaben erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einem vom Vorstand aufzustellenden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beitragsmaßstab.
- (3) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der für jede Betriebsstätte erhoben werden kann und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird erhoben in einem Tausendsatz der von der zuständigen Berufsgenossenschaft mitgeteilten Lohnsumme.
- (4) Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch Sonderbeiträge erhoben werden.
- (5) Die Mitglieder ermächtigen die Kfz-Innung Schwaben, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssummen der Innungsmitglieder bekannt geben zu lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.
- (6) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplanes von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (7) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (8) Die Fälligkeit von Beiträgen bei unterjährigem Eintritt in die Innung beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 8 Abs. 1) folgenden Monats.



- (9) Im Falle des Endes der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Rechnungsjahres bestehen.
- (10) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragsanspruch entstanden ist und beträgt zwei Jahre.
- (11) Für die Benutzung von Einrichtungen und Anstalten (auch Fachschulen) der Kfz-Innung Schwaben sowie für Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (12) Rückständige Beiträge und Gebühren werden gem. § 73 Abs. 4 HwO nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 49

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Kfz-Innung Schwaben hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn in der Innungsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Kfz-Innung Schwaben sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und der Nebenhaushaltspläne ist der Handwerkskammer einzureichen.
- (3) Der Vorstand der Kfz-Innung Schwaben ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse zwingend erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 50

- (1) Der Vorstand der Kfz-Innung Schwaben hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres für die Innungskasse sowie für jede Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen.
- (2) Diese Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind zur Verfügung zu halten; Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern.
- (3) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung des Jahresabschlusses ist der Handwerkskammer einzureichen.

§ 51

- (1) Der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Kasse der Kfz-Innung Schwaben und der Nebenkassen verantwortlich.
- (2) Die Innungskasse sowie die Nebenkassen sind alljährlich mindestens einmal durch den Obermeister oder ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen der Kfz-Innung Schwaben ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

§ 52

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen sind gesondert von allen kassenfremden Einnahmen und Ausgaben zu berechnen.



Vermögensverwaltung

§ 53

Das Innungsvermögen ist sicher, wirtschaftlich und nutzbringend zu verwalten. Bei der Anlage des Vermögens ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 54 (§ 74 HwO)

Die Kfz-Innung Schwaben ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung der Handwerksinnung

§ 55 (§§ 76 - 78 HwO)

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Kfz-Innung Schwaben sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Innungsverammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Kfz-Innung Schwaben ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsverammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind, wobei zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Tag der Innungsverammlung zwei volle Wochen liegen müssen.

§ 56

- (1) Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen der Kfz-Innung Schwaben ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss auf Auflösung der Kfz-Innung Schwaben kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Feststellung der Mehrheit in diesem Falle wird ausschließlich nach den Ja- bzw. Nein-Stimmen errechnet.
- (2) Sind in der ersten Innungsverammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsverammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

§ 57

Die Kfz-Innung Schwaben kann durch die Handwerkskammer nach Anhörung des Landesinnungsverbandes aufgelöst werden,

1. wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Innungsverammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. wenn sie andere als die gesetzlich oder satzungsgemäß zulässigen Zwecke verfolgt,
3. wenn die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.



§ 58

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kfz-Innung Schwaben hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 59

- (1) Über das Vermögen der Kfz-Innung Schwaben findet im Falle der Auflösung die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden.
- (2) Die Auflösung der Kfz-Innung Schwaben ist durch die Liquidatoren in dem Veröffentlichungsorgan der Kfz-Innung Schwaben (§ 61) bekannt zu machen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Kfz-Innung Schwaben sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Kalenderjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Vermögen der Kfz-Innung Schwaben ist zunächst der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Innungsbeschluss entweder dem Landesinnungsverband des bayerischen Kfz-Handwerks oder der Kreishandwerkerschaft oder der Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine Aufteilung zwischen den genannten Institutionen ist möglich.
- (5) Im Übrigen finden die §§ 47 - 53 BGB Anwendung.

Aufsicht

§ 60

- (1) Die Aufsicht über die Kfz-Innung Schwaben führt die zuständige Handwerkskammer. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Handwerksinnung übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Der Aufsicht unterliegen auch die von der Handwerksinnung errichteten oder unterhaltenen Anstalten und Einrichtungen.
- (2) Die Handwerkskammer ist berechtigt, an den Sitzungen der Innungsorgane sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

Bekanntmachungen

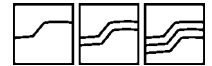
§ 61

Die Bekanntmachungen der Kfz-Innung Schwaben erfolgen durch Rundschreiben. Sie können auch in elektronischer Form erfolgen.

Übergangsvorschrift

§ 62

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten einer geänderten Satzung nicht berührt.



Schlussbestimmung

§ 63

- (1) Ergänzend gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insb. die Regelungen der Handwerksordnung (HwO).
- (2) Den Innungsmitgliedern, den Mitgliedern des Gesellenausschusses und den Gesellenmitgliedern in den Innungsausschüssen ist auf Anforderung eine Satzung der Kfz-Innung Schwaben auszuhändigen.

Nebensatzung

Satzung eines Sondervermögens „Bildungszentrum“

§ 1

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1, Satz Nr. 3 und 5 der Innungssatzung wird eine „Lehrwerkstatt der Innung“ als Sondervermögen, nachfolgend „Bildungszentrum des schwäbischen Kfz-Gewerbes“ genannt, geführt.
- (2) Dieses Sondervermögen dient durch die Förderung der Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 17 – 19 des Steueranpassungsgesetzes und den danach erlassenen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung.

§ 2

- (1) Für die Zwecke des Bildungszentrums hat die Innung Gebäude mit Werkstätten und ein Internat errichtet und ausgestattet. Die Baulichkeit und die Einrichtungen bilden den Grundstock des Sondervermögens.
- (2) Die Organe der Kfz-Innung Schwaben sowie sonstige der Förderung der Berufsbildung dienende Einrichtungen und Stellen sollen bemüht sein, dem Bildungszentrum notwendige Mittel zuzuweisen, durch die dieses in die Lage versetzt wird, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen für das Kfz-Techniker-Handwerk durchzuführen.

§ 3

Die Verwaltung des Sondervermögens „Bildungszentrum des schwäbischen Kfz-Gewerbes“ liegt in den Händen des jeweiligen Innungsvorstandes und wird nach dessen Weisungen vom Geschäftsführer der Kfz-Innung Schwaben durchgeführt. Das Sondervermögen wird entsprechend § 28 der Innungssatzung vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4

Das Haushaltsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Kfz-Innung Schwaben.

§ 5

Aus den Erträgen dieses Sondervermögens „Bildungszentrum des schwäbischen Kfz-Gewerbes“ dürfen Verwaltungsaufgaben nur zu dem Sondervermögen dienlichen Zwecken getätigt werden. Insbesondere dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen oder Zinsen an die Kfz-Innung Schwaben, fördernde sonstige Einrichtungen oder einzelne Personen aus dem Sondervermögen gezahlt werden.



www.kfz-innung-schwaben.de